



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.05.2008

Nummer 13

## Inhalt:

- **Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Medien-Design“ S. 3**

**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“**

## **Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

### **Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Medien-Design“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“**

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 08.05.2008 die Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Medien-Design“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ beschlossen.

**Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Bachelor-Studiengang „Medien-Design“ an der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien „Karl-Scharfenberg“ der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

Die Bewerberin oder der Bewerber muss neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung für den Studiengang Medien-Design durch die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nachweisen.

**§ 2 Bewerbung**

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf schriftliche Bewerbung hin möglich.

(2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muss bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

- Tabellarischer, unterschriebener Lebenslauf und Lichtbild in zweifacher Ausführung,
- beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
- mindestens 10, höchstens 20 von der Bewerberin/dem Bewerber selbstgefertigte Arbeitsproben aus künstlerisch-kreativen Bereichen wie z.B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur (als Foto), selbstverfasste Texte oder Konzepte, Video oder aus dem Bereich der digitalen Medienproduktion (in ausgedruckter Form und digitalen Datenträgern),
- eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt worden sind.

**§ 3 Mappenrückgabe**

(1) Mappen von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern werden diesen am Tag des 2. Teils des Feststellungsverfahrens ausgehändigt.

(2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können von diesen nach Abschluss des 2. Teils des Feststellungsverfahrens abgeholt werden.

(3) Die Mappen werden 3 Monate lang aufbewahrt. Nach dieser Zeit nicht abgeholte Mappen gehen ins Eigentum der Fachhochschule über.

**§ 4 Feststellungskommission**

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Kommission gebildet.

(2) Die Kommission setzt sich aus drei zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern und einer/einem Studierenden des Studiengangs zusammen.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus Ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Die Feststellungskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

**§ 5 Feststellungsverfahren**

(1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Medien-Design wird ein dreiteiliges Prüfungsverfahren durchgeführt. Das Prüfungsverfahren besteht aus:

Teil 1: Vorprüfung

Teil 2: Künstlerische Prüfung

Teil 3: Bewerbungsgespräch

**§ 6 Die Vorprüfung**

(1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben.

(2) Um zum Teil 2 des Feststellungsverfahrens zugelassen zu werden, muss die Bewerberin oder der Bewerber die Vorprüfung bestehen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber wird nicht zur künstlerischen Prüfung zugelassen, wenn die Vorprüfungskommission aufgrund der eingereichten Arbeiten zu dem Ergebnis kommt, dass die Bewerberin oder der Bewerber keine Aussicht hat, die künstlerische Prüfung zu bestehen.

(4) Die zum weiteren Feststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden im Regelfall 2 Wochen vor Beginn der künstlerischen Prüfung schriftlich benachrichtigt. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber werden zur selben Zeit benachrichtigt.

(5) Es können höchstens 80 Bewerberinnen und Bewerber zum weiteren Feststellungsverfahren zugelassen werden. Sollten mehr als 80 Bewerberinnen und Bewerber die Vorprüfung bestehen, wird die Auswahl über die höhere Gesamtpunktzahl, die gemäß §10 ermittelt worden ist getroffen.

**§ 7 Die künstlerische Prüfung**

(1) Die künstlerische Prüfung findet im Regelfall zwei Wochen nach Abschluss der Vorprüfung statt.

(2) Die künstlerische Prüfung soll höchstens einen Tag dauern.

(3) Die künstlerische Prüfung kann aus einer oder mehreren künstlerisch-kreativ zu lösenden Aufgaben bestehen.

(4) Die zu lösenden Aufgaben müssen in einem vorher festgelegten Zeitrahmen bearbeitet werden.

(5) Während der künstlerischen Prüfung findet ein Bewerbungsgespräch statt. Der Bewerberin/dem Bewerber wird hierbei u. a. die Gelegenheit gegeben, zu ihrer/seiner Arbeit Stellung zu nehmen. Außerdem soll ermittelt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber den besonderen Bedingungen und Anforderungen des Studienganges Medien-Design gewachsen ist.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Erkrankung nicht an der künstlerischen Prüfung teilnehmen können, wird ein Nachholtermin eingeräumt. Der Nachholtermin ist schriftlich formlos bis spätestens 2 Tage nach der künstlerischen Prüfung zu stellen. Über Ausnahmen bezüglich dieser Frist entscheidet die Feststellungskommission. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

### § 8 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Vorprüfung sowie der künstlerischen Prüfung findet nach folgenden Kriterien statt:

1. Kreativität: Fähigkeit zur individuellen und eigenständigen Entwicklung von Ideen oder ungewöhnlichen Lösungsansätzen.
2. Darstellungsvermögen: Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen, von Gegenständen, Funktionen, Abläufen oder Situationen.
3. Realisationsvermögen: Fähigkeit zur selbstständigen, formal schlüssigen und technisch angemessenen Umsetzung von Projektinhalten.
4. Abstraktionsvermögen: Fähigkeit, wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten, allgemeines und besonderes zu unterscheiden.
5. Intensität: Dichte und Eindringlichkeit der Arbeit, Stärke des Engagements.

### § 9 Persönliches Bewerbungsgespräch

Die Bewertung des persönlichen Bewerbungsgesprächs findet nach folgenden Kriterien statt:

1. Teamfähigkeit: Fähigkeit in Beziehung mit anderen zu arbeiten, sich in andere hinein versetzen zu können und daraus entstehende Synergien zu entdecken und zu nutzen.
2. Kritikfähigkeit: Reflexion des eigenen Handelns sowie die Bereitschaft sich selbst und andere kritisch zu analysieren.
3. Kommunikationsfähigkeit: Fähigkeit sich zu verständigen und verständlich zu machen sowie eine eigene Meinung zu vertreten und sich mit der Meinung anderer auseinander zu setzen.
4. Motivation: Fähigkeit (eigene) Ziele zu definieren und diese selbständig und engagiert zu verfolgen.
5. Flexibilität: Fähigkeit neue Wege auszuprobieren und Aufgaben gegenüber experimentierfreudig sowie offen gegenüber zu stehen.

### § 10 Bewertung

(1) Die Bewertung der Vorprüfung sowie der künstlerischen Prüfung findet gemäß § 8, die des persönlichen Bewerbungsgesprächs gemäß

der in § 9 aufgeführten Bewertungskriterien statt und wird nach dem folgenden Punktesystem ausgewertet.

(2) Das Vorgehen der Bewertung ist für die Teile des Feststellungsverfahrens gleich und sieht wie unter (3) beschrieben aus.

(3) Jedes Bewertungskriterium wird einzeln bewertet.

Für jedes einzelne Bewertungskriterium können bis zu 3 Punkte erreicht werden, wobei gilt:

0 Punkte	= keine Fähigkeiten zu erkennen
1 Punkt	= eingeschränkte Fähigkeiten zu erkennen
2 Punkte	= Fähigkeiten zu erkennen
3 Punkte	= ausgeprägte Fähigkeiten zu erkennen

Die Punkte der einzelnen Bewertungskriterien werden addiert und führen zum Gesamtbewertungsergebnis.

Das Gesamtbewertungsergebnis kann von 0 - 15 Punkten reichen, wobei gilt:

Prüfung nicht bestanden: 0 - 10 Punkte

Prüfung bestanden: 11 - 15 Punkte

Um zum Studium zugelassen werden zu können, muss die Bewerberin/der Bewerber in allen Teilen des Feststellungsverfahrens mindestens je 11 Punkte erreichen.

### § 11 Bewerbungsgespräch

(1) Das Bewerbungsgespräch findet in der Regel am Tag der künstlerischen Prüfung statt.

(2) Die Bewertung findet anhand der unter §9 aufgeführten Bewertungskriterien statt und wird nach dem unter §10 beschriebenen Punktesystem ausgewertet.

### § 12 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die zu den weiteren Teilen des Feststellungsverfahrens zugelassen wurden, werden schriftlich über das Ergebnis informiert und zum weiteren Prüfungsverfahren geladen.

### § 13 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

(1) Die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens sind gültig für den Studiengang Medien-Design an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

(2) Der erbrachte Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Immatrikulationstermine gültig.

### § 14 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(2) Die einzureichenden Arbeitsproben müssen aktueller sein als die zuvor eingereichten Arbeiten.

(3) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

#### **§ 15 Befreiung vom Feststellungsverfahren**

(1) Die Feststellungskommission kann im Einzelfall auf Antrag die ganze oder teilweise Befreiung vom Feststellungsverfahren feststellen, wenn die besondere künstlerische Befähigung auf anderem Wege nachgewiesen wird, z. B. durch:

- ein erfolgreiches Studium von mindestens 2 Semestern in einem vergleichbaren Studiengang,
- eine bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung in einem vergleichbaren Studiengang.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Feststellungsverfahren muss spätestens bis zum 31. Mai für das darauf folgende Feststellungsverfahren eingegangen sein.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.